Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Beilage 174

Zahl 15 - 150

G E S E T Z

vom über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Feldgut und Feldschutz

§ 1

(1) Als Feldgut im Sinne dieses Gesetzes sind alle körperlichen Sachen zu verstehen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder unmittelbar oder mittelbar verwendet werden und sich in offener Flur befinden.

(2) Zum Feldgut gehören daher insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstgärten, Alleen; Einrichtungen zur Verarbeitung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes; Bienenstöcke, Feld- und Gerätehütten; Zäune, Hecken; Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht; Feldwege, Stege; alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh-, Rohr- und Fruchtschober; Weinstecken, Rebenbürdel; die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh und der Dünger.

§ 2

(1) Die unbefugte Beschädigung von Feldgut und die unbefugte Verletzung von Rechten am Feldgut sind als Feldfrevel verboten.

(2) Insbesondere ist Unbefugten verboten:

a) das ständige Gehen und das Lagern, Reiten Fahren und Absteilen von Fahrzeugen jeder Art in Gärten und Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen und Weiden zur Zeit des Graswuchses sowie auf allen anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Privatwegen, sobald die beiden letztgenannten durch Einfriedung, Verbotstafeln oder sonstige Zeichen als abgesperrt gekennzeichnet sind;

b) das Beseitigen von Einfriedungen sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

c) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen der Feldwege oder Fußstege, das Verrücken oder Beseitigen der Grenzzeichen und das Abackern von fremdem Grund;

d) das Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten sowie das Beschädigen von Bäumen, Nutzungssträuchern und Baumpfählen;

e) das Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Weinreben, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern und das Abschneiden oder Abreißen des Grases auf Wiesen oder Feldrainen;

f) das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten, von Dünger oder sonstigen Stoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das Graben von Früchten und Erde (Sand, Schotter, Steinen, Lehm und dergleichen) auf fremden Grundstücken;

g) das Ablagern, Ausbringen oder Werfen von Steinen, Schutt und Abfallstoffen aller Art auf fremde Grundstücke oder Wege;

h) der Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Feld belassener Geräte oder Werkzeuge sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen dieser Gegenstände;
i) das Umwerfen oder Zerstreuen fremder Erd- und Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- oder Fruchtschober sowie das Beschädigen der am Feld befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;
j) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grund;
k) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht sowie der Feldbrunnen;
l) die Spiel- oder Sportausübung in einer solchen Weise, daß dadurch Feldgut beschädigt werden kann;
m) die Aneignung von Feldgut (wie Feld- und Baumfrüchten, Samen, Streu, Rasen, Erde, Torf, Sand, Schotter u.dgl.);
n) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Bienenstöcke und Anlagen für die Bienenzucht.

(3) Jedermann ist ferner das Ablagern und Wegwerfen von Gegenständen, die vom Wind vertragen werden können (z.B. Plastiksäcke und Verpackungsmaterial) verboten.

§ 3

(1) Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

(2) Der Gemeinderat hat jedoch Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von den Bestimmungen des Abs. 1 dann auszunehmen, wenn nicht erhebliche Bedenken aus Gründen der Sicherheit von Personen und Sachen entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, ist jede unbeaufsichtigte Weide, mit Ausnahme der Strick- und Pflockweide, zur Nachtzeit verboten.

§ 4

Der Auftrieb des Viehs zur Weide und der Eintrieb von dieser darf nur bei Tageszeit stattfinden. Als Tageszeit ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 5

Die Nachlese in fremden Gärten, Obstanlagen, Weingärten oder auf Äckern ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder sonst Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke in einem solchen Pflegezustand zu halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird. Wenn es der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte unterläßt, die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Pflegemaßnahmen vorzuschreiben.

II. Abschnitt

Feldschutzorgane

§ 7

(1) Zum Schutze des Feldgutes kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Die Feldschutzorgane sind Organe der Gemeinde.

(2) Als Feldschutzorgane dürfen nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Eignung für die mit der Ausübung des Feldschutzes verbundenen Aufgaben sowie die hiefür erforderliche Verläßlichkeit besitzen.

(3) Von der Bestellung als Feldschutzorgan ist insbesondere ausgeschlossen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(4) Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgane können auch als Feldschutzorgane bestellt werden.

(5) Die Gemeinde hat Personen, die als Feldschutzorgane bestellt werden sollen, vor der Bestellung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vertraut zu machen.

(6) Bestellte Feldschutzorgane sind vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle Feldschutzorgane einen Vormerk zu führen. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind die Gemeinden verpflichtet, jede Bestellung und Angelobung von Feldschutzorganen und jede Veränderung im Stand der Feldschutzorgane unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(8) Wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Bestellung zum Feldschutzorgan entgegengestanden wären, hat die Gemeinde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft eines Urteils eingetreten ist, die Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

§ 8

(1) Nach der Angelobung ist den Feldschutzorganen von der Gemeinde ein amtlicher Ausweis auszustellen und das Feldschutzabzeichen auszufolgen.

(2) Die bestellten und angelobten Feldschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den amtlichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen sowie das Feldschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Die Verpflichtung zur Tragung des Feldschutzabzeichens entfällt bei Feldschutzorganen, die auch als Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgan bestellt sind und das entsprechende Dienstabzeichen deutlich sichtbar tragen.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt des amtlichen Ausweises und über die äußere Form des Feldschutzabzeichens ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Das Feldschutzabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

(4) Der amtliche Ausweis und das Feldschutzabzeichen sind von der Gemeinde einzuziehen, wenn die Bestellung zum Feldschutzorgan widerrufen wird oder die Funktion sonst endet.

§ 9

(1) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

a) die zum Feldgut gehörigen Grundstücke und Anlagen (§ 1) zu betreten;
b) Personen, die einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut verdächtig erscheinen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
c) bei Gefahr im Verzuge Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut für verfallen erklärt werden können, vorläufig in Beschlag zu

nehmen; das Feldschutzorgan hat gegebenenfalls dem Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen; der Bürgermeister hat von der vorläufigen Beschlagnahme die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ferner befugt, Personen, die bei einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten an Feldgut betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde festzunehmen, wenn

a) der Betretene dem Feldschutzorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
b) begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

§ 10

Die Feldschutzorgane sind unbeschadet ihrer Aufgabe gemäß § 7 Abs. 1 und ihrer Befugnisse gemäß § 9 verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes wahrgenommene Mißstände, die offensichtlich Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes erfordern, ohne unnötigen Aufschub dem Bürgermeister anzuzeigen.

III. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 11

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 - 6 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 15.000.-- zu bestrafen.

(2) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder der Erlös daraus sowie Werkzeuge, die der Beschuldigte bei Begehung der Verwaltungsübertretung bei sich hatte und die gewöhnlich zur Gewinnung von Feldfrüchten verwendet werden, können für verfallen erklärt werden.

§ 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1955, LGBl. Nr. 10/1962 und LGBl. Nr. 23/1965, außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeines

Das derzeit in Kraft stehende Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, ist zum Teil überholt, große Teile des Gesetzes sind bereits außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die bereits außer Kraft gesetzt sind, sind folgende:

§§ 32 und 33 (aufgehoben durch Art. V d. VO RGBl. I S 414); Diese Bestimmungen besitzen keine Aktualität mehr und es ist daher eine Neuregelung dieser Materie nicht beabsichtigt.

§§ 41 bis 54 (aufgehoben durch § 20 des Bienenzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 14/1965); die Bienenzucht wurde im genannten Bienenzuchtgesetz neu geregelt.

§ 56 in der ursprünglichen Fassung und §§ 59 bis 81 (aufgehoben durch das Landesgesetz vom 28.12.1961, LGBl. Nr. 10/1962); diese Bestimmungen regelten die Bildung von Weinberggemeinden. Nach Aufhebung dieser Bestimmungen erfolgte keine Neuregelung dieser Materie, da hiefür keine Notwendigkeit bestand. Es ist auch nicht beabsichtigt, diese Materie in Zukunft neu zu regeln.

§§ 55 und 98 Abs. 1 Ziff. 2 (materiell derogiert durch § 11 bzw. § 21 Abs. 2 lit. d des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 11/1966).

§ 57 Abs. 4 aufgehoben durch Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis (Kundmachung vom 20.2.1987, LGBl. Nr. 15).

Den größten Teil der noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb bilden die Bestimmungen über den Flurschutz und die Ahndung von Feldfreveln. Die Materie "Flurschutzpolizei" fällt gemäß Art. 118 Abs. 3 Ziff. 5 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. An Stelle der überalteten Bestimmungen soll ein neues Landesgesetz treten, das nur den Schutz des Feldgutes regelt und dessen Bestimmungen den geänderten Wirtschaftsverhältnissen Rechnung trägt.

Die Bestimmung des § 31 des alten Gesetzes, wonach jeder Grundbesitzer die ihm gehörigen Äcker, Wiesen, Hutweiden und Röhrichtflächen der örtlichen Beschaffenheit und den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu bewirtschaften hat, wird diese Form in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Es soll jedoch jeder Eigentümer seine Grundstücke in einem solchen Pflegezustand halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

Auch die Bestimmung des § 34 des alten Gesetzes (Bewirtschaftung des Röhrichtes) wird nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes in das neue Gesetz nicht mehr aufgenommen.

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Grundstücke in Waldland (§§ 35-40 des alten Gesetzes) wird in einem neuen Gesetz geregelt werden.

Ebenso wird auch der Reihenabstand von Obstbäumen und Weinstöcken von der Nachbargrenze (§ 57 i.d.F. des Gesetzes vom 12. Mai 1955, LGBl. Nr. 23) in einem neuen Gesetz geregelt werden.

Die im alten Gesetz noch geregelte private Viehpfändung wird in den neuen Entwurf nicht übernommen, da, abgesehen von der Schwierigkeit der konkreten Durchführung und der

Kostenfrage, die tatsächlichen Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Außerdem bestehen auch gegen landesgesetzliche Regelungen für derartige, dem Zivilrechtswesen zuzuordnende Exekutionsakte verfassungsrechtlich grundsätzliche Bedenken. Bei Flurschäden durch Weidetiere ist daher zivilrechtliche Schadenersatzleistung zu begehren und eine Privatpfändung der Tiere nicht bzw. nur in dem in § 1321 ABGB geregelten Umfang möglich. Das Strafverfahren wird nach dem Entwurf im Gegensatz zum alten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht mehr vom Bürgermeister in Gemeinschaft von 2 Mitgliedern des Gemeindevorstandes durchgeführt werden. Eine wesentliche Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden durch diese Regelung ist nicht zu befürchten, da voraussichtlich nur wenige Strafverfahren anfallen werden.

Ein früherer Entwurf einer Neufassung dieses Gesetzes wurde wegen verschiedener ungelöster Fragen seinerzeit nicht dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1: Hier werden die Sachen demonstrativ aufgezählt, die als Feldgut gelten; Schutzobjekte dieses Gesetzes sind jedoch nicht Gegenstände, die dem Betrieb der Forst- Jagd- und Fischereiwirtschaft dienen und durch die einschlägigen Bestimmungen geschützt werden.

Ein Rebenbürdel (auch -bürtel) ist ein Bund Reben.

Zu § 2: Im § 2 Abs. 1 wird festgestellt, was unter Feldfrevel verstanden wird.

Die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen im wesentlichen der alten Regelung.

Einige Tatbestände wurden nicht wieder aufgenommen, da sie keine Aktualität mehr besitzen. Hingegen wurden einige Tatbestände (lit. l, m und n) neu aufgenommen. Die rechtswidrige Aneignung von Feldgut geringeren Wertes, deren Ahndung gemäß § 141 Strafgesetz gerichtlich nicht strafbar ist, soll durch das Feldschutzgesetz verboten werden. In der Regel werden Übertretungen dieses Gesetzes auch den Tatbestand eines Vermögensdeliktes, wie boshafte Sachbeschädigung nach dem allgemeinen Strafgesetz erfüllen und sohin nur von den Gerichten zu ahnden sein.

Für die Verfolgung nach dem Feldschutzgesetz kommen daher vor allem die fahrlässig begangenen Beschädigungen des Feldgutes oder die unbefugte Gebrauchnahme von fremdem Feldgut in Betracht. Das Wegwerfen von Plastiksäcken und anderem Verpackungsmaterial wird zu einem immer größeren Problem, weshalb es nach dem Feldschutzgesetz verboten wird, sofern es nicht schon auf Grund anderer Vorschriften verboten ist. Dies soll nicht nur Unbefugten verboten sein, sondern auch der Eigentümer eines Grundstückes darf auf diesem Grundstück solche Gegenstände nicht wegwerfen, weil dadurch auch fremdes Feldgut beschädigt werden kann. Dieses Verbot wird daher in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu §§ 3 und 5: Die Bestimmungen des alten Gesetzes über die Weide haben nur noch geringe Bedeutung und wurden daher nur teilweise und entsprechend abgeändert vom alten Gesetz übernommen.

Zu § 5: Eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke ist dann anzunehmen, wenn auf diesen Grundstücken ein erheblicher Mehraufwand an Arbeit und Mitteln erforderlich ist, um das vom Nachbargrundstück kommende Unkraut niederhalten zu können.

Zu §§ 7 - 10: Bestimmungen über die Bestellung der Feldschutzorgane haben ebenfalls nur mehr geringe Bedeutung. Diese Materie wird entsprechend der derzeitigen Erfordernisse geregelt.

Nach § 7 können die Gemeinden nach der neuen Regelung Feldschutzorgane bestellen, wenn sie dies für notwendig halten.

Die Feldschutzorgane haben heute nicht mehr die Bedeutung wie früher. Damit sie aber ihre Aufgaben erfüllen können, ist es notwendig, ihnen die im § 9 aufgezählten Rechte einzuräumen. Ohne diese Rechte könnten sie ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen. Diese Bestimmungen sind ähnlich oder gleichlautend den entsprechenden Bestimmungen in anderen Bundesländern.

Zu § 11: Alle in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Zu § 12: Die im alten Gesetz vorgesehene Regelung, daß der Bürgermeister das Verfahren selbst durchführt und in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Gemeinderäten) das Strafrecht ausübt, entspricht nicht mehr der Rechtsentwicklung und wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Gemäß § 23 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, darf wegen einer Verwaltungsübertretung eine Strafe nur auf Grund eines nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 durchgeführten Verfahrens verhängt werden. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unzulässig; sie

fällt in den übertragenen Wirkungsbereich. Das Strafverfahren ist der allgemeinen Regelung folgend über Anzeige durch den Bürgermeister von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, da der Bürgermeister bei der allgemeinen Arbeitsüberlastung der Landgemeinden, dem Mangel an strafrechtlich geschulten Organen und den grundsätzlichen Bedenken, das Verwaltungsstrafgesetz gemeindeintern anzuwenden, hiefür nicht in Betracht gezogen werden soll.

Hinsichtlich der Durchführung des Strafverfahrens durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, maßgebend, die keiner weiteren Darstellung bedürfen.

Nach dem alten Gesetz (§ 83) flossen die Strafgelder der Gemeinde zur Verwendung für landeskulturelle Zwecke, insbesondere für die Schädlingsbekämpfung zu. Im gegenständlichen Entwurf ist eine besondere Widmung der Strafgelder nicht vorgesehen, sodaß diese nach § 15 VStG dem Land zufließen. Wegen der Geringfügigkeit der Summe dieser Strafgelder ist eine besondere Widmung nicht zweckmäßig.